

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 9. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (Nds. GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 wird das Datum „5. März 2021“ durch das Datum „12. April 2021“ ersetzt.
2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Schulen

(1) ¹An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. ²Die Lerngruppen nach Satz 1 sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. ³Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. ⁴Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ⁵Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts. ⁶Abweichend von Satz 5 darf in den Schuljahrgängen 1 bis 4 die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 eingehalten wird. ⁷Schulfahrten sind untersagt. ⁸Schulfahrten im Sinne des Satzes 7 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten. ⁹Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Teilung der Lerngruppe zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gilt die Schule in dieser Zeit als vorübergehend geschlossen im Sinne des § 56 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 IfSG.

(2) ¹Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Schule gelegen ist, die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag der Schulbesuch untersagt ist; sobald der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist und diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, erklären diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, ab wann der Schulbesuch nach Absatz 1 wieder zulässig ist. ²Von der Untersagung ausgenommen sind der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen sowie

1. der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
2. der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
3. die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
4. die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Tagesbildungsstätten.

³Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der nach Satz 2 von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen nach Absatz 1 statt.

(2 a) Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der am 9., 10. und 11. April 2021 die 7-Tage-Inzidenz jeweils mindestens 100 beträgt, gilt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 2 Satz 1 ab dem 12. April 2021 als erlassen, bis die örtlich zuständige Behörde eine abweichende

Allgemeinverfügung trifft; § 13 Abs. 1 a in der am 11. April 2021 geltenden Fassung gilt weiterhin.

(3) ¹Für die Dauer der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. ²Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. ³Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁴Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. ⁵Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(4) ¹Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs verboten, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test im Sinne des § 5 a Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erste Alternative ausschließt, dass bei ihr eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorliegt. ²Die der ärztlichen Bescheinigung zugrundeliegende Untersuchung und die Durchführung des Tests im Sinne des § 5 a Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erste Alternative dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. ³Abweichend von Satz 2 und § 5 a Sätze 4 und 5 genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests nach § 5 a Satz 1 in der Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 5 a Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ⁴Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Person unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführt oder durchführen lässt und der Test ein negatives Ergebnis aufweist. ⁵Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für Personen nach Satz 3 Tests im Sinne des § 5 a Satz 1 Nr. 2 in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. ⁶Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 3 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren.

(5) Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Lerngruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Lerngruppe der Zutritt zum Schulgelände verboten, bis sie oder er durch einen Test nach Absatz 4, der nach dem Beginn des Zutrittsverbots durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt.

(6) Im Übrigen ist an allen Schulen der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule‘ vom 8. Januar 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html>), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(7) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.“

3. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der Schulbesuch für die Teilnahme an Abschluss- oder Abiturprüfungen darf nicht untersagt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. April 2021 in Kraft.

Hannover, den 9. April 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 12 Kindertageseinrichtungen):

Die Regelung dient der Aktualisierung.

Zu Nummer 2 (§ 13 Schulen):

Seit dem 22. März 2021 findet an allen Schulen, die nicht in Hochinzidenzkommunen gelegen sind, Präsenzunterricht in kleinen Gruppen im Wechselmodell nach Szenario B, wie im Leitfaden des Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten 2.0“ beschrieben, statt.

Mit der Neufassung wird der rechtliche Rahmen für eine Testpflicht für den Schulbesuch gesetzt, indem der Zutritt zu Schulen von dem Test auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis abhängig gemacht wird. Schnelltests und Selbsttests können zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Dabei bildet die regelmäßige Testung von Schülerinnen und Schülern und dem Personal an den Schulen die erste Säule der Teststrategie nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021. Der regelmäßige und flächendeckende Einsatz von „Laienselbsttests“ soll den Präsenzunterricht absichern. In Verbindung mit den Hygienemaßnahmen können Selbsttests durch die Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten.

Die Absätze 1 bis 2 a regeln die Modalitäten des Schulbesuchs, ohne dass materielle Änderungen gegenüber der bis zum 11. April 2021 geltenden Fassung vorgenommen werden. Insbesondere Absatz 2 a stellt die Kontinuität der durch § 13 Abs. 1 a in der bis zum 11. April 2021 geltenden Fiktion und der dadurch eingetretenen Rechtslage sicher. Sie sichert den Kommunen die erforderlichen Handlungsmöglichkeiten.

Absatz 3 regelt inhaltlich unverändert die Zulässigkeit von Notbetreuung und deren Voraussetzungen.

Absatz 4 regelt den an die Testung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 geknüpften Zutritt zum Schulgelände. Nach Satz 1 ist Personen der Zutritt zum Schulgelände verboten, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen negativen PCR-Test oder PoC-Antigen-Test nachweisen, dass keine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht; ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen. Hervorgehoben ist, dass das Zutrittsverbot sich auf die Zeit während des Schulbetriebs beschränkt; für anderweitige Nutzungen außerhalb des Schulbetriebs besteht ein Zutrittsverbot ohne Testung nicht. Satz 2 schreibt vor, dass die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Satz 3 ermöglicht Schülerinnen und Schülern, dem Personal an Schulen und Schulbegleitungen die Durchführung von Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), ohne dass schulisches Personal dabei anwesend sein muss. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulbegleitungen und regelmäßig an der Schule tätiges Personal des Schulträgers sowie von Kooperationspartnern der Schule können den Test beispielsweise zu Hause durchführen und den Nachweis der Durchführung eines Selbsttests selbst durch dessen Dokumentation erbringen. Die Testungen sind zweimal wöchentlich durchzuführen. Nach Satz 4 gilt das Zutrittsverbot nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 nachgeholt wird. Satz 5 stellt das Zutrittsverbot unter den Vorbehalt, dass an der Schule genügend geeignete Testkits zur Verfügung stehen. Satz 6 verpflichtet die in Satz 3 genannten Personen die Schulleitung im Falle einer positiven Testung zu informieren, damit diese die erforderlichen Schritte nach dem Infektionsschutzgesetz einleiten kann.

Für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein positives Testergebnis aufweist, regelt Absatz 5 das vorübergehende Zutrittsverbot für alle anderen Schülerinnen und Schüler, die derselben Gruppe im Wechselmodell angehören. Durch die Untersagung des Schulbesuchs der Lerngruppe der positiv getesteten Schülerin oder des positiv getesteten Schülers soll verhindert werden, dass sich das Corona-Virus SARS-CoV-2 weiter in dieser Lerngruppe ausbreiten kann. Bei Vorliegen eines aktuellen, nach Auftreten des Falls durchgeführten negativen Tests ist der Schulbesuch wieder zulässig.

Absatz 6 verweist auf den aktuellen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule.

In Absatz 7 sind die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe vom Anwendungsbereich des § 13 nunmehr ausgenommen. Da die Ausbildung in diesen Schulen in der Regel in Krankenhäusern oder Praxen stattfindet, gelten für diese Schulen die allgemeinen Regelungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung.

Zu Nummer 3 (§ 18 Weitergehende Anordnungen):

§ 18 Abs. 5 Satz 2 stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler an Abschluss- und Abiturprüfungen teilnehmen können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist auf die Regelungen in Artikel 1 abgestimmt.